Anlage 2 zu VO/1196/24 - Synopse für Fünfte Änderungssatzung der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR

Alt	Neu	Anmerkung
§ 12 Abs. 6 Gem. § 16 ff KUV hat der Vorstand jährlich einen Wirtschaftplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan sowie einen Vermögensplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung vorzulegen.	**§ 12 Abs. 6** Gem. § 16 ff KUV hat der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan sowie einen Vermögensplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung vorzulegen.	Redaktionelle Änderung.
Der Vorstand erstellt außerdem für jedes abgelaufene Quartal spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Ablaufen des Quartals einen Bericht an den Verwaltungsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichts wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt. Sind unterhalb dieser Berichtspflicht Überschreitungen des Wirtschaftsplanes zu erkennen, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wuppertal haben können, ist der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.	(unverändert)	
§ 12 Abs. 7 Der Vorstand hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer einzureichen.	**§ 12 Abs. 7** Der Jahresabschluss der Anstalt ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Dafür stellt der Vorstand in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss auf und reicht diesen dem Abschlussprüfer ein. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung der Anstalt zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen	Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung und Beibehaltung des bisherigen

Alt	Neu	Anmerkung
	für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengeren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist die Anstalt – unabhängig von ihrer Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben.	Berichtsumfanges trotz größenabhängiger Erleichterung, um weiterhin die notwendigen Informationen zu erhalten
	In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Anstalt und zur Zweckerreichung entsprechend des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GO NRW Stellung zu nehmen.	Übernahme von Satz 3 aus der alten Anstaltssatzung und redaktionelle Anpassung.
	Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen.	Regelung analog zu den Eigenbetrieben Stadt Wuppertal
Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist er dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen.	Nach Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang), der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Beratung vorzulegen.	Redaktionelle Änderung.
Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	(gestrichen)	Als neuer Satz 7 in der neuen Anstaltssatzung aufgenommen, s.o.
Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Vorstand und Verwaltungsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW (Stand 17.12.2009; GV.NRW S. 950).	Die Anstalt veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates.	Durch das 3. NKFWG wurden §§ 108, 114a Abs. 10 GO NRW geändert. Eine individualisierte Offenlegung wird beibehalten.

Anlage 2 zu VO/1196/24 - Synopse für Fünfte Änderungssatzung der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR

Alt	Neu	Anmerkung
§ 12 Abs. 11 Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend.	(entfallen)	§ 106 GO NRW ist bereits mit dem 2. NKFWG entfallen.
Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.	**§ 12 Abs. 11** <u>Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal werden</u> die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Darüber hinaus prüft das Rechnungsprüfungsamt die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.	Redaktionelle Anpassung.